

# Tätigkeitsbericht 2009

Datenschutzbeauftragter  
des Kantons Luzern

# Inhalt

Vorwort	3
A. Gesetzlicher Auftrag	5
B. Statistische Angaben	6
C. Anfragen und Gesuche	7
1. Bereich Gemeinden	7
2. Bereich Polizei	7
3. Verschiedenes	8
D. Vorträge zum Thema Datenschutz und Informationssicherheit	11
E. privatim	13
F. Website	13
G. Medienarbeit	14
H. Ausblick	14

# Vorwort

Der Datenschutzbeauftragte hat gemäss § 23 Abs. 1 lit. k DSG<sup>1</sup> dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten und stellt der Aufsichts- und Kontrollkommission des Kantonsrates eine Kopie zu; der Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.

Der vorliegende Bericht erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009. Das Berichtsjahr war – bei erneut sehr angespannten Personalressourcen – durch eine Erhöhung der Geschäftsfälle gekennzeichnet (+ 12%). Die Ressourcensituation (90 Stellenprozent, aufgeteilt auf zwei Personen) führt weiterhin zu einer nicht optimalen Erreichbarkeit der Datenschutzstelle, was sich negativ auf die Niederschwelligkeit des Angebotes auswirkt. Sehr oft zögern verunsicherte Personen, sehr intime Informationen per E-Mail mitzuteilen oder auf einem Telefonbeantworter abzulegen. Zudem konnten die gesetzlichen Aufgaben des DSB erneut nicht vollumfänglich wahrgenommen werden. Dies ist auch im Hinblick auf die internationalen Verpflichtungen der Schweiz kritisch.

Für den Datenschutz war das Berichtsjahr geprägt von der Verordnungsänderung im Bereich der Videoüberwachung und der Begleitung verschiedener Projekte wie eVoting, LuReg (Harmonisierung der Einwohnerregister), Revision des Gesundheitsrechts (eHealth und Krebsregister).

Im nachfolgenden Text werden die beiden Begriffe *Datenschutzbeauftragter* und *Datenschutzgesetz des Kantons Luzern* oft verwendet. Damit der Text aufgrund dieser häufigen Begriffsverwendungen nicht unnötig in die Länge gezogen wird, sind die Begriffe «Datenschutzbeauftragter» mit **DSB** und «Datenschutzgesetz des Kantons Luzern» mit **DSG** abgekürzt.

Dr. iur. Amédéo Wermelinger  
Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern

<sup>1</sup> Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, SRL Nr. 38



# A. Gesetzlicher Auftrag

Der Auftrag und die Aufgaben des DSB sind in den §§ 22 f. DSG verankert. Diese lauten wie folgt:

## § 22 Aufsicht

- 1 Der Regierungsrat wählt als kantonale Aufsichtsstelle einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.
- 2 Der Beauftragte ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist er der Staatskanzlei zugeordnet.
- 3 Die dem Gesetz unterstellten Gemeinwesen können eine eigene Aufsichtsstelle schaffen. Der Beauftragte für den Datenschutz übt in diesem Fall die Oberaufsicht aus.

## § 23 Aufgaben

- 1 Der Beauftragte für den Datenschutz
  - a. überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,
  - b. berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung,
  - c. erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte,

- d. vermittelt zwischen Organen und Personen in allen Anständen über den Datenschutz, namentlich bei Begehren um Auskunft, Berichtigung und Unterlassung,
  - e. reicht in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein,
  - f. orientiert die Organe über wesentliche Anliegen des Datenschutzes,
  - g. sorgt für die Instruktion der Mitarbeiter von Organen über den Datenschutz,
  - h. kontrolliert im Voraus Bearbeitungsmethoden, welche die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen verletzen könnten,
  - i. veröffentlicht Stellungnahmen,
  - j. arbeitet mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen,
  - k. erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit und stellt gleichzeitig der Aufsichts- und Kontrollkommission des Grossen Rates eine Kopie zu; der Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.
- 2 Er führt für den Kanton das Register über die Datensammlungen.

## B. Statistische Angaben

Die Dienstleistungen des DSB können für das Berichtsjahr wie folgt zusammengefasst werden:

Dienstleistungen	2006	2007	2008	2009	Entwicklung (08–09)
<b>1. Auskunft</b>					
Anfragen ohne Ablage (einfache schriftliche Auskünfte)	77	102	100	108	+ 8 %
Anfragen mit Ablage (komplizierte Dossiers)	29	23	23	31	+ 7 %
Total Auskunft	106	125	123	139	+ 13 %
wovon betreffend Bereich Informatik	8	9	22	25	+ 13 %
wovon betreffend Bereich Gemeinden	21	23	27	37	+ 37 %
wovon betreffend Bereich Polizei	15	12	12	11	–
wovon betreffend Bereich Gesundheit	13	12	7	16	+ 128 %
wovon verschiedene andere Bereiche	49	69	55	50	– 10 %
<b>2. Projekte und Weiterbildung</b>					
Mitarbeit in Projekten	3	0	1	3	+ 200 %
Leitung von Projekten	0	1	1	0	– 100 %
Geleitete Ausbildungsveranstaltungen	1	1	1	1	–
Gehaltene Vorträge	6	1	3	3	0%
Total Geschäftsfälle	116	127	129	145	+ 12 %

2009 haben sich vor allem die Anfragen im Bereich der Gemeinden und Gesundheit stark erhöht. Dies hat damit zu tun, dass die Gemeinden sich vermehrt mit dem Datenschutz befassen und das Thema Datenschutz im Bereich

Gesundheit vermehrt in der Tagespresse behandelt wird. Zudem wurden im Bereich der Gesundheit Vorhaben gestartet, die der Begleitung des DSB bedurften (eHealth und Krebsregister).

# C. Anfragen und Gesuche

Nachfolgend werden exemplarisch bestimmte Anfragen und Gesuche erwähnt, die im Verlaufe des Berichtsjahres behandelt wurden:

## 1. Bereich Gemeinden

### Bekanntgabe von Personendaten

Ein schweizweit tätiger Verein mit kommerzieller Absicht gelangte an mehrere Gemeinden, um Adresslisten der Neuzuzüger zu erhalten, damit diese angeschrieben werden könnten. Nach Überprüfung des Datenschutzreglementes der betroffenen Gemeinden musste festgestellt werden, dass für die Übermittlung solcher Informationen keine Rechtsgrundlage besteht.

### IT-Outsourcing und Vertraulichkeitsvereinbarung

Gemeinden im Kanton Luzern lagern immer mehr Aufgaben an Private aus, was im Gemeindegesetz auch entsprechend vorgesehen ist. Dabei werden die Aufgaben und Verantwortlichkeiten in einer sogenannten Leistungsvereinbarung (Service Level Agreement) geregelt. Da aber die Rechtsstellung der Bürgerinnen und Bürger durch die Auslagerung der Informatik nicht verschlechtert werden darf, müssen die Leistungserbringer die Vorschriften zu Datenschutz und Datensicherheit in der gleichen Weise einhalten, wie es auch die Verwaltung tun müsste. In diesem Zusammenhang haben wir ein Muster einer Vertraulichkeitsvereinbarung ausgearbeitet und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. In diesem Bereich ist zudem auf das Informatikgesetz des Kantons Luzern hinzuweisen (SRL Nr. 26), welches in §§ 13 ff. die Auslagerung von Informatikdienstleistungen durch den Kanton ausführlich regelt.

### Adressen für Studien und Forschung

Einige Forschungsinstitute erkundigten sich beim Datenschutzbeauftragten, ob es zulässig sei, für Studien und

Forschungen bei den Gemeinden Adressen von bestimmten Personengruppen zu beziehen.

Wir stellten dabei jeweils fest:

- Das Datenschutzgesetz räumt den Gemeinden die Möglichkeit ein, eine Bekanntgabe von Personendaten für Forschungszwecke und andere wissenschaftliche Arbeiten zu regeln (§ 11 Abs. 3 DSG-LU).
- Der Erlass eines entsprechenden Datenschutzreglementes führt jedoch nicht zu einem Mitteilungszwang seitens der Gemeinden, sondern zu einer Mitteilungsermächtigung.
- Gesperrte Personendaten (§ 11 Abs. 4 DSG-LU) dürfen für Forschungszwecke in der Regel nicht bekannt gegeben werden.

## 2. Bereich Polizei

### Amtshilfe

Bei Ausrücken für eine fürsorgliche Freiheitsentziehung stellte die Kantonspolizei in den Effekten der betroffenen Person einen hohen Geldbetrag sicher. Im Rahmen des Einsatzes hatten die Polizisten erfahren, dass die angehaltene Person vom Sozialamt unterstützt wird. Nun stellte sich für die Kantonspolizei die Frage, ob die Mitteilung des sichergestellten Geldbetrags an das Sozialamt zulässig sei. Dies musste bejaht werden, da sowohl das Polizeigesetz (SRL Nr. 350; insbesondere § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2) als auch das Sozialhilfegesetz (SRL Nr. 892; insbesondere § 12) eine informationelle Zusammenarbeit unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen. Im vorliegenden Fall war davon auszugehen, dass das Vorhandensein des hohen Geldbetrags für die Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person erforderlich war.



### Weitere Themen

Im Berichtsjahr betrafen interessanterweise viele Fragen zur datenschutzrechtlichen Dimension der Polizeiarbeit Fälle, die in den Medien Echo fanden. So waren Veröffentlichungen von Personendaten im Rahmen von Fahndungen zu beurteilen oder der Einsatz von Drohnen im Rahmen von Sportanlässen usw. (siehe auch nachfolgend Bst. G).

### 3. Verschiedenes

#### Auskunft über Halterangaben an Private bei einer Datensperre

Eine private Person beschwerte sich, dass das Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern trotz Datensperre die Halterangaben an eine Firma bekannt gegeben hat. Aufgrund des kantonalen Datenschutzgesetzes kann jede Person mit einem Formular beim Strassenverkehrsamt die Sperrung der eigenen Daten beantragen. Die Sperrung hat zur Folge, dass die Daten nur noch unter Behörden, die sie für die Erteilung der Ausweise, die Feststellung des Tatbestandes oder die Beurteilung in Straf- und Verwaltungsverfahren von Amtes wegen benötigen, weitergegeben werden dürfen. Die Datenweitergabe an Private erfolgt bei ge-

sperrten Daten nur im Hinblick auf die Bekanntgabe der Namen von Fahrzeughaltern und ihrer Versicherer bei Unfällen sowie Halterwechseln gegenüber dem neuen Halter. Voraussetzung ist, dass ein entsprechendes begründetes, schriftliches Gesuch vorliegt.

Aufgrund einer Intervention des DSB hat das Strassenverkehrsamt das Formular für die Sperrung der Daten gemäss Verkehrszulassungsverordnung Art. 126 Abs. 2 und 3 angepasst und die gesetzlichen Ausnahmen zur Sperrung der Halterdaten präziser und transparenter formuliert.

#### Veröffentlichung von Einsätzen/Fotos der Feuerwehren des Kantons Luzern

Die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern machte uns aufmerksam, dass viele Feuerwehren im Kanton Luzern auf ihren Webseiten Angaben zu Einsätzen teilweise sehr detailliert und mit entsprechenden Fotos dokumentieren. Hier stellt sich berechtigt die Frage, welche Angaben von Feuerwehreinsätzen veröffentlicht werden dürfen. Konkret geht es darum, ob Adressen so genau publiziert werden dürfen, dass die Identität des Geschädigten resp. des



Opfers für Aussenstehende sofort und zweifelsfrei ersichtlich ist.

Gemäss § 122 Feuerwehrgesetz (SRL Nr. 720) müssen die Feuerwehren über ihre Dienstseinsätze gemäss den Weisungen des Feuerwehriinspektorats innert zehn Tagen einen ausführlichen Einsatzbericht erstellen.

Der Unterzeichnete empfahl, dem Feuerwehriinspektorat eine neue Weisung «Richtlinien für die Veröffentlichung von Einsätzen auf Homepages» zu erlassen, in welcher genau beschrieben wird, welche Daten auf den Homepages der Feuerwehren publiziert werden dürfen. Dabei ist von einer Anonymisierung der betroffenen Personen und Adressen auszugehen.

#### Aktenaufbewahrungsdauer für soziale Einrichtungen (SEG)

Einige soziale Institutionen im Kanton Luzern haben unsere Beratungsdienste im Bereich der Datenarchivierung in Anspruch genommen. In deren täglichen Arbeit fallen in sozialen Einrichtungen zahlreiche Dokumente an, welche un-

terschiedliche Angaben über die betreuten Personen, aber auch über das Personal beinhalten. Immer wieder taucht beim Umgang mit solchen Daten die Frage auf, ob, und wenn ja, wie lange solche Dokumente aufbewahrt werden müssen. Diese Frage bewegt sich im Spannungsfeld zwischen der Rechenschaftspflicht, überfüllten Aktenschränken und dem Datenschutz.

Generell gelten die folgenden gesetzlichen Grundlagen für die Aktenaufbewahrungsfrist:

- a) Das für die anerkannten sozialen Einrichtungen geltende Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG, SRL Nr. 894) regelt die Aktenaufbewahrungspflicht in § 15 der Verordnung zum SEG (SEV, SRL Nr. 894b). Danach haben die Träger von sozialen Einrichtungen die Jahresrechnungen und die Revisionsberichte sowie die Kostenrechnungen und die übrigen Betriebsunterlagen während zehn Jahren aufzubewahren.
- b) Im Schweizerischen Obligationenrecht (OR; SR 220) regelt Artikel 962 die Dauer der Aufbewahrungspflicht bei der kaufmännischen Buchführung. Demnach sind

die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz während zehn Jahren aufzubewahren.

- c) Der Kanton Luzern regelt im Gesetz über das Archivieren (Archivgesetz, SRL Nr. 585), wie, in welchem Umfang und für welche Dauer Akten aufzubewahren sind, bevor diese dem Staatsarchiv zur Archivierung angeboten werden müssen. Die anerkannten sozialen Einrichtungen, welche gestützt auf das SEG und konkretisiert durch ihre Leistungsaufträge und -vereinbarungen kantonale Aufgaben erfüllen, fallen in den Geltungsbereich des Archivgesetzes (§ 1 Abs. 1 Bst. d). Nach § 6 Archivgesetz und § 5 der Verordnung zum Archivgesetz (SRL Nr. 586) haben die vom Archivgesetz erfassten Organisationen ihre Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten. Gelten keine Aufbewahrungsfristen und keine schriftlichen Abmachungen mit dem Staatsarchiv, hat dieses Angebot nach zehn Jahren Aufbewahrung zu erfolgen (§ 5 Abs. 2 Archivverordnung).
- d) Gemäss Gesundheitsgesetz (SRL 800, § 26) müssen die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber über ihre Berufsausübung Aufzeichnungen erstellen. Die Aufzeichnungen sind während zehn Jahren aufzubewahren. Es ist möglicherweise nicht auszuschliessen, dass in den SEG entsprechende Bewilligungsinhaber tätig sind.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen gilt in der Regel eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Die Auflis-

tung der anwendbaren Grundlagen zeigt jedoch, wie komplex die Fragestellung ist und dass keine allgemeine und einheitliche Aufbewahrungsfrist vom Kanton verordnet wird.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind zudem Akten nur solange aufzubewahren, als dies erforderlich ist (§ 13 DSG-LU). Danach sind die Daten – unter Vorbehalt einer besonderen Geheimhaltungspflicht – dem Staatsarchiv anzubieten und gegebenenfalls zu löschen oder zu vernichten. Da das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht (§ 15, DSG-LU) solange besteht, wie die Daten vorhanden sind, müssen sich die kantonalen Organe und die SEG auch aus diesem Grund sehr gut überlegen, ob sie Akten auf Jahrzehnte hinaus aufbewahren wollen.

Nicht zu vergessen ist bei der Aufbewahrung von Personendaten das Thema der Datensicherheit. Die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen müssen ergriffen werden, damit die Akten gegen unbefugte Einsicht und Bearbeitung geschützt sind. Werden Akten elektronisch in einer Datenbank (Programm) gespeichert und bearbeitet, sind Massnahmen zu treffen, welche die Vertraulichkeit, die Richtigkeit und die Verfügbarkeit der Daten sicherstellen. Die Datenbank bzw. das Programm ist insbesondere zu schützen gegen das unbefugte oder zufällige Vernichten der Daten, gegen technische Fehler und gegen Fälschung, Diebstahl oder widerrechtliche Verwendung der Daten.

# D. Vorträge zum Thema Datenschutz und Informationssicherheit

Im Berichtsjahr konnten einige Vorträge zum Thema Datenschutz und Informationssicherheit gehalten werden. Besonders das Thema des neuen Online Lifestyles mit seinen Folgen stand im Interesse der Organisatoren (Schulen, Verwaltung usw.).

Für Menschen, die im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts geboren sind, gehört das Internet fast seit Geburt an zum Alltag. Diese «Generation Y» lebt teilweise in einer virtuellen und digitalen Welt. Deshalb spricht die Fachwelt vom Online Lifestyle. Gemeint sind soziale Netzwerke und Internetportale zum Pflegen von Kontakten und Austausch von Informationen, Bildern, Videos, Online-Spielen. Ebenso selbstverständlich ist der Umgang mit Blogs, Second Life oder SMS. Die Gesellschaft steht vor neuen Fragen bei der Integration dieser jungen Leute: Müssen wir Facebook in der Schule verbieten? Werden über diese Kommunikationsplattformen Geheimnisse der Verwaltung ausgeplaudert? Diese und ähnliche Fragen wurden vergangenes Jahr an uns herangetragen.

Die «Social Communities» eröffnen neue Möglichkeiten, miteinander in Kontakt zu treten oder zu bleiben. Regelmässig jedoch geraten sie in die negativen Schlagzeilen, wegen Verstössen gegen den Datenschutz, Fällen von Belästigung, Bedrohung bis hin zu Betrugsdelikten innerhalb der Gemeinschaften.

Der Kanton hat mit der Verordnung über die Benutzung von Informatikmitteln am Arbeitsplatz (SRL Nr. 26c) eine Rechtsgrundlage geschaffen, welche sich auch auf Zugriffe auf digitale soziale Netzwerke während Unterrichts- und Arbeitszeiten in Bildungsinstituten und in der Verwaltung bezieht. Diesbezüglich trifft die Departemente eine Schulungspflicht (§ 5 der Verordnung). Insbesondere die Schulen können in ihrer Disziplinargewalt noch zusätzliche Weisungen erlassen. Es ist wichtig, dass in diesen Fragen der gesunde Menschenverstand und ein aufmerksames Augenmerk am Werk sind. Es geht oft darum, einen gesunden Mix zwischen der sinnvollen Verwendung moderner Kommunikationsmittel und der Einschränkung von Missbrauch zu finden.



## E. Privatim

Der Kanton Luzern ist Mitglied des Vereins privatim. Dieser Verein bezweckt eine interkantonale Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes, damit die Mitglieder (vorwiegend kantonale DSB), die allesamt über beschränkte Mittel verfügen, gewisse Arbeiten effizienter bewältigen bzw. aufteilen können.

In diesem Jahr wurde innerhalb privatim die Arbeitsgruppe ICT gegründet, welche sich mit den Themen «Mobile Arbeitsplätze und Endgeräte», «eGov-Anwendungen»,

«Umsetzung von sinnvollen organisatorischen und technischen Massnahmen» und «Technischer Datenschutz» beschäftigt. Der Mitarbeiter des DSB, Wolfgang Sidler, ist Mitglied der Arbeitsgruppe ICT.

Privatim führt zweimal jährlich ein Plenum durch, bei dem sich die Mitglieder zwecks Besprechung von und Austausch in aktuellen Datenschutzfragen treffen. Diese Veranstaltungen werden abwechselungsweise von einzelnen Mitgliedern organisiert.

## F. Website

Die Website enthält verschiedene inhaltlich gegliederte Rubriken. Sie verweist auf die wichtigsten Rechtsgrundlagen im Bundes- und kantonalen Recht. Folgende Themen werden speziell bearbeitet und in Form von Merkblättern aktualisiert: Schulen, Gesundheitswesen, Informatik, Videoüberwachung und Polizei. Der Besucher kann auch Formulare, Checklisten und andere hilfreiche Unterlagen herunterladen. Zudem werden die Publikationen des DSB auf der Website veröffentlicht. Schliesslich wird auch die Möglichkeit angeboten, dem Unterzeichneten Fragen zu stellen.

Seit Mai 2009 verfügen wir über die Möglichkeit, den Zugriff auf unsere Datenschutz-Website zu analysieren.

Die Kennzahlen der Besucher-Analyse zeigen auf, wie die Website besucht wurde. Ab dem Jahr 2010 werden Jahresstatistiken möglich sein. Bereits heute zeigt sich jedoch, dass das Bedürfnis an der Website ausgewiesen ist. Der DSB hätte zwischen Mai und Dezember 2009 nie die entsprechenden Fragen beantworten können, wenn die interessierten Personen angerufen hätten, statt sich auf der Website zu informieren.

Zeitraum	Besucher	Seitenansichten
<b>Mai – Dezember 2009</b>		
Insgesamt	1476	4716
Durchschnitt pro Tag	4	13

## G. Medienarbeit

Beim vorhandenen Pensum und dem bestehenden Arbeitsdruck ist leider nicht an eine ausgewogene und proaktive Informationspolitik seitens des DSB zu denken. Dies ist problematisch, da die Information der Bevölkerung auch zu den Aufgaben des DSB gehört, was die europäischen Instanzen kürzlich im Rahmen der Überprüfung der Datenschutzaktivitäten in der Schweiz unterstrichen und gleichzeitig bemängelt haben. Trotzdem wurden verschiedene Fragen in den Medien aufgegriffen, zu welchen der DSB auf Anfrage Stellung genommen hat. Dazu zählen namentlich:

- Die Überwachung der Benutzung von elektronischen Medien in der Verwaltung.
- Die Bekanntgabe von Eigentümeradressen zur Beratung im Bereich der Energieeffizienz (zur Ausschöpfung von

Bundessubventionen im Rahmen der Rezessionsbekämpfung).

- Die Schaffung einer «schwarzen Liste» zugunsten der Leistungserbringer im Krankenversicherungsbereich, in welcher die Personen aufgeführt werden, welche die Krankenkassenprämien nicht bezahlen.
- Der Einsatz von Drohnen durch die Kantonspolizei bei Sportanlässen.
- Die Einführung des Krebsregisters im Kanton Luzern.
- Die Veröffentlichung von polizeilichen Fahndungsfotos in den Medien.
- Die Weitergabe von Strafverfolgungsdaten an die Schulen (Vorfall München und Rechtslage in Luzern).

## H. Ausblick

Mit den Übereinkommen Schengen-Dublin hat sich der Bund zu einem datenschutzrechtlichen Minimalstandard entschieden. Diesem Standard wurde die Gesetzesrevision zum Datenschutzgesetz von 2008, trotz Intervention des DSB, nicht vollumfänglich gerecht. Insbesondere die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten als auch dessen Ressourcen weichen von den Vorgaben der KDK ab. Die europäischen Kontrollinstanzen haben diesen Handlungsbedarf für den Bund und die Kantone erkannt und mitgeteilt. Der Bund und verschiedene Kantone haben seither ihre Gesetzgebung (oft bereits zum zweiten Mal) angepasst. Der Regierungsrat hat den Handlungsbedarf gegenüber dem Kantonsrat zum Teil anerkannt, war jedoch bisher trotz entsprechender Anträge des DSB nicht bereit entsprechende Schritte einzuleiten.

Diese Haltung ist aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklich, weist doch wie bereits im letzten Jahresbericht aufgezeigt eine wissenschaftliche Studie für den Datenschutz im Kanton Luzern einen Ressourcenbedarf von 380 Stellenprozenten auf statt den aktuellen 90. Dies bedeutet einen Erfüllungsgrad von 27%. Seit Jahren weist der DSB erfolglos darauf hin, dass mit dieser Dotation die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nicht möglich ist. Insbesondere dem Kontrollauftrag – welcher beispielsweise auch für das Schengener Informationssystem von grosser Bedeutung ist – kann in dieser Situation nicht entsprochen werden.

#### Adressen

Datenschutzbeauftragter  
des Kantons Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 66 06  
dsb@lu.ch  
[www.datenschutz.lu.ch](http://www.datenschutz.lu.ch)

#### Nützliche Websites anderer Kantone oder Vereinigungen

[www.baselland.ch/datenschutz](http://www.baselland.ch/datenschutz)  
[www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)  
[www.datenschutz.ch](http://www.datenschutz.ch)  
[www.privatim.ch](http://www.privatim.ch)

Eidgenössischer Datenschutz-  
und Öffentlichkeitsbeauftragter  
Feldeggweg 1  
Postfach  
3003 Bern  
Telefon 031 322 43 95  
[www.edoeb.admin.ch](http://www.edoeb.admin.ch)

